

89. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Vertrag, nach welchem der eine Vertragsteil als Bieter bei einer Versteigerung nicht auftreten und Teilung der von dem anderen zu versteigernden Grundstücke unter den Vertragsparteien erfolgen soll, als durch Art. 412 Code pénal verboten anzusehen?

II. Civilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1892 i. S. R. (Kl.) w. G. (Bekl.)  
Rep. II. 161/92.

I. Landgericht Saargemünd.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

(Ein anderer Teil des Urteiles ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 107 S. 357 abgedruckt.)

Am 1. Juli 1891 versteigerte in L. Notar D. auf Anstehen der Erben F. ein Haus und 44 Grundstücke entsprechend den Versteigerungsbedingungen in der Weise, daß zunächst nur eine vorläufige Versteigerung der einzelnen Liegenschaften und sodann ein nochmaliges Ausgebot der sämtlichen Liegenschaften zu dem aus der Summe der Einzelmeistgebote gebildeten Anschlagpreise stattfand und, falls bei der zweiten Versteigerung ein höheres Meistgebot erzielt wurde, diese endgültig wurde. Die Einzelversteigerung begann mit dem Hause, welches dem Beklagten zu dem Meistgebote von 4000 M zugeschlagen wurde; derselbe erhielt sodann bei dem zweiten Ausgebote den Zuschlag sämtlicher Liegenschaften zu dem Preise von 9050 M. Nach Behauptung des Klägers ist nach Versteigerung des Hauses zwischen ihm und dem Beklagten ein Übereinkommen dahin getroffen worden, daß bei der Versteigerung des Ganzen zwar beide durch Abgabe von Geboten sich beteiligen, daß aber, möge Kläger oder Beklagter den Zuschlag erhalten, die Liegenschaften unter sie geteilt werden sollten, und zwar so, daß der Beklagte das Haus für 4000 M behalten und der

Kläger die übrigen 44 Grundstücke für das Meistgebot nach Abzug von 4000 *M* erhalten sollte. Nach vorheriger Mahnung erhob deshalb der Kläger Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, durch eine vor einem elsass-lothringischen Notar zu errichtende Urkunde die näher bezeichneten, im Banne von L. gelegenen Grundstücke um den Kaufpreis von 5050 *M* sowie den Betrag der verhältnismäßigen auf die 5050 *M* fallenden Kosten der Versteigerung vor Notar D. vom 1. Juli 1891, soweit sie den Ankäufer treffen, und die Zinsen aus 5050 *M* vom 1. Juli 1891 an, welche Kläger zu tragen habe, in Eigentum zu übertragen.

Der Beklagte bestritt das Zustandekommen des behaupteten Übereinkommens und behauptete seinerseits, dem Kläger die Überlassung der 44 Grundstücke nur unter der Bedingung zugesagt zu haben, daß derselbe bei der Versteigerung des Ganzen nicht mitbieten werde; der Kläger habe aber sofort angefangen zu bieten und sogar das vorletzte Gebot von 9030 *M* abgegeben.

Das Landgericht erkannte auf einen richterlichen Eid zu Gunsten des Klägers über den Abschluß des behaupteten Übereinkommens sowie darüber, daß dasselbe nicht aufgelöst worden sei.

Auf Berufung des Beklagten wies dagegen das Oberlandesgericht die Klage zurück, weil das vom Kläger behauptete Übereinkommen gegen Art. 412 Code pénal und gegen die öffentliche Ordnung verstoße und deshalb nach Art. 1131. 1133 Code civil ungültig sei. Das Abkommen habe den Sinn, daß der Beklagte nur zum Scheine für sich, in Wirklichkeit für den Kläger als Bieter auftreten, der Beklagte also als Mitbieter für seine Person beseitigt (*écarté*) sein sollte, und zwar lediglich, um den Parteien, welche ursprünglich beide als Bieter auf das Ganze hätten auftreten wollen, zum Nachtheile der Versteigertassen einen Vorteil zu verschaffen.

Die vom Kläger eingelegte Revision wurde wegen unrichtiger Anwendung des Art. 412 Code pénal für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Der zwischen den Parteien nach Behauptung des Klägers geschlossene Vertrag hat nach der Auffassung des Berufungsrichters den Sinn, „daß der Beklagte nur zum Scheine für sich selbst, in Wahrheit für den Kläger als Bieter auftreten sollte“. Demnach hatte der Vertrag allerdings die Wirkung, den Beklagten, der, wenn er ohne den

Vertrag das Haus hätte erwerben wollen, notwendig bestrebt sein mußte, bei der Gesamtversteigerung Ansteigerer zu werden, als Mitbieter bei der Gesamtversteigerung zu entfernen. Auch das weitere Erfordernis, welches der hier allein in Betracht kommende Abs. 2 des Art. 412 Code pénal zur Erfüllung eines strafbaren Thatbestandes aufstellt, nämlich die Beseitigung des Bietungslustigen durch Geschenke oder Versprechungen, erachtet der Berufungsrichter für vorliegend, indem er ausführt, daß der Kläger für das Austrreten des Beklagten als Bieters das Haus für den niedrigen Preis von 4000 *M* zu überlassen versprach, und daß damit der Kläger seinerseits die 44 ländlichen Grundstücke ebenfalls zu einem niedrigen Preise erlangte. Nach dieser Ausführung fand also bei dem Geschäfte sowohl der als Bieter beseitigte Beklagte als der Kläger seinen Vorteil darin, daß jeder den erstrebten Teil der versteigerten Liegenschaften zu niedrigem Preise erwarb; auch war es dieser Vorteil, welcher den Beklagten veranlaßte, vom Bieten abzustehen, und endlich erlangte der Beklagte den Vorteil nur dadurch, daß der Kläger sich auf das Geschäft einließ, also ein Versprechen abgab. Indem aber der Berufungsrichter dieses Versprechen als die Voraussetzungen des Art. 412 enthaltend erachtet, fällt ihm ein Rechtsirrtum zur Last. Das hier abgegebene Versprechen ist nicht eine dem Geschenke entsprechende einseitige Zusage eines Vorteiles, sondern vielmehr die Willenserklärung zum Abschlusse eines zweiseitigen Vertrages, welcher gegenüber auch der andere Teil eine verpflichtende Erklärung — Überlassung der Feldstücke an den Kläger zum Gesamtsteigpreise abzüglich von 4000 *M* — abgegeben hat. Dieser Vertrag aber hat die Natur eines Gesellschaftsvertrages des Inhaltes daß die Vertragsschließenden eine Anzahl Grundstücke zunächst auf den Namen des einen Vertragsteiles erwerben und sodann die erworbenen in bestimmter Weise unter sich verteilen wollen. Beide Teile erstreben durch wohlfeilen Erwerb in der Versteigerung einen erlaubten Vorteil, der auch dadurch nicht zum unerlaubten wird, daß er nur durch Ausschneiden eines von ihnen als Bieters erlangt werden kann; denn dieses Ausschneiden führt nicht der eine Teil dadurch herbei, daß er aus seinem oder dem Vermögen eines Dritten dem anderen einen Vorteil gewährt oder zusagt; sondern es kommt deswegen zustande, weil der Ausschneidende selbst den Erwerb eines Teiles des versteigerten Gutes anstrebt. Ausgeschlossen ist freilich

nicht, daß die Form des Gesellschaftsvertrages gewählt wird, um den Thatbestand des Art. 412 Abs. 2 zu verdecken, und daß in solchen Fällen der dem Ausscheidenden gewährte Vorteil in einem Teile des ersteigerten Gutes besteht. Zu den Fällen dieser Art gehört jedoch der vorliegende Fall jedenfalls nicht, in welchem der teilweise Erwerb der versteigerten Güter das von beiden Teilen erstrebte Ziel war.

Vgl. die Urteile dieses Senates in Sachen H. wider Sch. vom 24. Januar 1888 Rep. II. 279/87 und Gr. wider Gö. vom 1. April 1892 Rep. II. 42/92, auch Ur. des preuß. Obertribunales vom 24. Februar 1853 in Goldammer, Archiv Bd. 1 S. 411.

Der nach der Behauptung des Klägers zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag kann demnach nicht für einen durch Art. 412 Code pénal verbotenen erachtet werden und verstößt damit auch nicht gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 1133 Code civil.“ ...